

Rechtshilfetipps bei Spielen unserer Blau Weissen Jungs:

Spielt *Blau Weiss* und du bist dort, kann es zu vielen Situationen kommen, in denen du mit der Polizei in Konflikt gerätst. Auf den folgenden Seiten geben wir Tipps, wie du dich dann verhalten solltest, und informieren über Vergehen und Delikte, die dir im Zusammenhang mit Fußballspielen typischerweise vorgeworfen werden können.

Grundsätzlich gilt: Durchatmen, klaren Kopf behalten und Ruhe bewahren!

Was ist ein Sicherheitsbereich, und geht mich der was an?

Das Stadion und ein Umkreis von höchstens 500m können von der Polizei für die Zeit vor, während und nach einem Match zum Sicherheitsbereich erklärt werden. Innerhalb dieses Bereichs hat die Polizei besondere Befugnisse. Sie ist z.B. ermächtigt dich wegzuweisen, wenn du im Zuge von Fußballspielen schon einmal wegen einer Straftat verurteilt wurdest, oder wenn ein Beamter »aufgrund bestimmter Tatsachen« (die er subjektiv feststellen kann) auch nur den Verdacht hegt, dass du solche begehen könntest. Leider kannst du derzeit keine Rechtsmittel gegen eine solche Wegweisung einlegen. Du musst aber über die Wegweisung und deren Dauer informiert werden. **Wirst du wegweisen, darf die Polizei dabei keinesfalls Gewalt anwenden.** Solltest du der Wegweisung allerdings keine Folge leisten, hast du mit einer Verwaltungsstrafe (in der Höhe von bis zu € 500,-) zu rechnen. Im Sicherheitsbereich gelten außerdem verschärfte Gesetze, z.B. für Raufhandel.

Ist die Polizei berechtigt meine Personalien festzustellen?

Ja, aber sie muss dir einen angemessenen Grund für die Identitätsfeststellung nennen, den sie aber meistens auch findet, z.B. »Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung«. Auf deine Anfrage hin muss der aufnehmende Beamte dir jedenfalls seine Dienstnummer nennen. Sollte das ein Zivilpolizist sein, lass dir seine Dienstmarke zeigen. Verweigert der Beamte sich auszuweisen, dann verlange den Einsatzleiter zu sprechen. **Du musst nur Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift nennen**, falls du unter 18 Jahre alt bist, auch den/die Namen deines/r Erziehungsberechtigten. **Sonst nichts!** Als Österreicher bist du zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Ausweis mitzuführen, wenn du einen dabei hast, ist es aber ratsam, ihn herzuzeigen. So ersparst du dir möglicher Weise den unangenehmen Gang auf die Wachstube, wo deine Angaben geprüft werden. Wir empfehlen deshalb, dich bei der Feststellung der Personalien kooperativ zu verhalten.

Darf ich pyrotechnische Gegenstände ins Stadion mitführen?

Nein. Wenn du es trotzdem tust, begehst du eine Verwaltungsübertretung. Wenn du dabei erwischt wirst, musst du mit einer Geldstrafe von mindestens € 360,- bis zu € 3.600,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen rechnen. Die Polizei ist auch berechtigt Fahrzeuge und deinen Rucksack zu kontrollieren, da das Gesetz schon das Mitführen von Pyrotechnik im »Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung« verbietet. Merke: Bei Auswärtsspielen kann es schon bei der Anreise zu Kontrollen kommen!

Darf ich bei einem Fußballspiel Pyrotechnik zünden?

Wenn es nach uns geht, natürlich schon, wenn du dabei verantwortlich handelst und niemanden gefährdest. Pyro ist Teil der Fankultur! Das Pyrotechnikgesetz aber sagt: Nein! Wenn du trotzdem zündelst und von der Polizei erwischt oder später identifiziert wirst, musst du mit Geldstrafen von mindestens € 436,- bis zu € 4.360,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen rechnen, manchmal sogar mit einem gerichtlichen Strafverfahren.

Wie verhalte ich mich gegenüber »Szenekundigen Beamten« (SKBs)?

SKBs sind Polizisten und deshalb gilt hier genauso wie bei uniformierten Beamten: **kein Kontakt, wenn nicht unbedingt nötig!** Die SKBs geben sich meist locker, hilfsbereit und kumpelhaft. Sie vermitteln den Eindruck auf deiner Seite zu sein und wollen dein Vertrauen gewinnen. Ihre eigentliche Aufgabe ist es aber dich zu beobachten und auszuhorchen. Sie fertigen Profile von dir und deiner Umgebung an und spätestens vor Gericht zeigen sie ihr wahres Gesicht!

Wie verhalte ich mich, wenn ich von der Polizei festgenommen werde?

Nach erfolgter Festnahme, der zunächst die Identitätsfeststellung folgt, hast du das **Recht auf zwei erfolgreiche Anrufe** (z.B. Vertrauensperson oder Rechtsanwalt). Fordere dieses Recht höflich aber bestimmt ein. Beim Telefonat sagst du wo du bist und was dir vorgeworfen wird. Falls du das nicht weißt, stelle keine Vermutungen an, du könntest dich dadurch belasten. Versuche die deiner Amtshandlung entsprechende **Aktenzahl** zu eruieren und der Vertrauensperson durchzugeben (z. B. B6/...../2012). Deine Vertrauensperson oder dein Rechtsanwalt wissen nun Bescheid und werden dir schnellstmöglich zu helfen versuchen. Solltest du im Zuge der Verhaftung verletzt worden sein, fordere einen Amtsarzt, der deine Verletzungen behandeln und dokumentieren kann. Suche nach deiner Freilassung jedenfalls umgehend einen Arzt deines Vertrauens auf, lass dir ein Attest ausstellen und mache von deinen Verletzungen Fotos! Der Polizeigewahrsam darf bei gerichtlich strafbaren Handlungen (z.B. Körperverletzung oder »Widerstand gegen die Staatsgewalt«) höchstens 48 Stunden dauern. Danach entscheidet ein Richter, ob du freikommt, oder ob gegen dich Untersuchungshaft verhängt wird. Bei Verwaltungsübertretungen (zum Beispiel »Störung der öffentlichen Ordnung«) darf der Polizeigewahrsam maximal 24 Stunden betragen.

Tipp: Lass Datenträger aller Art am Spieltag nach Möglichkeit zu Hause, vor allem dein Handy oder Smartphone. Solltest du nämlich verhaftet werden, hat die Polizei leichten Zugang zu deinen Fotos, E-Mails, SMS, Kontakten und Terminen. Und sie benötigt dafür auch keinen Durchsuchungsbefehl!

Wie verhalte ich mich bei einer Einvernahme? Hier ist zu unterscheiden, ob du im Zuge deiner Verhaftung einvernommen wirst oder zu einem Vernehmungstermin geladen wirst.

Wenn du **im Zuge deiner Verhaftung** weder mit deiner Vertrauensperson noch mit deinem Anwalt sprechen konntest: Antworte auf jede Frage, die nicht deine Identitätsfeststellung betrifft, mit: **»Ich verweigere die Aussage!«**. Das ist Dein Recht! Nur wenn du von deiner Unschuld absolut überzeugt bist (z.B. weil du gar nicht am Ort des Vorfalls, weswegen du verhaftet wurdest, warst und auch einen Zeugen dafür hast) kann es ratsam sein, eine Aussage zu machen. Letztendlich muss jeder seine persönliche Situation abwägen und entscheiden. Merke aber: Der Großteil der Verurteilungen vor Gericht kommt wegen Aussagen von Beschuldigten bei der Polizei zustande! Dich befragende Polizisten werden jedenfalls – teils freundlich, teils drohend – versuchen, für sie nützliche, dich aber meist belastende Informationen zu erhalten. Die Vernehmungsbeamten sind geschult und kennen viele Verhörtricks. Es wird z.B. häufig behauptet, dass deine Freunde schon gestanden hätten. Ja nicht auf »Deals« eingehen! Wenn etwa der Polizist sinngemäß äußert: »Ich würde dir ja gerne helfen und auch ein gutes Wort beim Staatsanwalt einlegen, aber dafür musst du auch etwas für mich tun.« Bleib ruhig und reagiere nicht, selbst wenn du geschlagen werden solltest. Auch das Protokoll der Niederschrift musst du nicht unterschreiben. Vermeide darüber hinaus wirklich jedes Gespräch. Auch auf harmlose Themen, die nicht deine Verhaftung bzw. deine Einvernahme betreffen (Wetter etc.) solltest du nicht eingehen. Normalerweise hörst du von Blau Weiss im Stadion genau das Gegenteil, aber hier gilt in der Regel: »Pappen halten!«

Wenn du eine **Ladung zur Einvernahme** erhältst: **Kontaktiere sofort den Anwalt des Kollektives oder suche einen eigenen Anwalt auf.**

Wir werden deinen Fall in Absprache mit unseren Anwälten einschätzen und mit dir abklären, was du sagen solltest, oder besser nicht. Ein Anwalt kann vor dem Vernehmungstermin Akteneinsicht nehmen. Er oder eine Vertrauensperson (Verwandter, Freund...) dürfen bei der Einvernahme auch anwesend sein. Ladungen müssen dir mittels RsA-Brief »zu eigenen Händen« zugestellt oder hinterlegt werden, mündliche oder telefonische Ladungen kannst du ignorieren. Melde dich auch dann bei uns, wenn Du als Zeuge einvernommen werden sollst. Das gilt insbesondere für die Zeit unmittelbar nach dem Vorfall, der aufgrund von polizeilichen Ermittlungen den Anlass für die Ladung gibt. Zur Zeugenvernehmung musst du nicht erscheinen, und wenn du doch hingehst, hast du auch hier das Recht, die Aussage zu verweigern.

Darf die Polizei meine Fingerabdrücke oder meine Speichelprobe nehmen?

Nur wenn du einer angemessenen Straftat beschuldigt bist, hat die Polizei die Befugnis diese sogenannten »erkennungsdienstlichen Maßnahmen« durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, verweigere! Dazu gehören übrigens auch Fotos von Gesicht und Körper (Tätowierungen!) sowie DNA-Proben. Ob im Zuge einer Verhaftung oder, was meistens der Fall ist, mittels Ladung: will man dich »erkennungsdienstlicher Maßnahmen« unterziehen, besprich dich davor unbedingt mit deinem Anwalt. Wirst du nur als Zeuge einvernommen, verweigere die Maßnahmen!

Was mache ich, wenn ich Post von der Polizei erhalte?

Noch bevor du mit der Polizei Kontakt aufnimmst: melde dich umgehend bei uns! Der Anwalt des Kollektivs steht dir per Mail oder an unseren quartalsmäßigen Stammtischen auch für anwaltliche Erstauskünfte zur Verfügung. Wir stellen dir die nötigen Informationen bereit, damit du bestmöglich reagieren kannst.

Was ist eine Gefährderansprache und was eine Meldeauflage?

Solltest du im Zuge von Fußballspielen bereits strafrechtlich verurteilt worden sein oder eine Verwaltungsstrafe erhalten haben, bist du für die Polizei ein »Gefährder«. Die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) kann dich dann wiederholt vorladen, um dich über deine Straftaten zu informieren. Die Verschärfung der Gefährderansprache ist die Meldeauflage. Bist du bereits wegen eines Gewaltdelikt (z.B. Körperverletzung) oder einer Sachbeschädigung verurteilt, und hat sich der entsprechende Vorfall innerhalb der letzten 2 Jahre vor Aussprache der Meldeauflage zugetragen, hat die Polizei die Befugnis, dich während Fußballspielen auf ein Polizeirevier zu laden. Es muss sich dabei um keine Hochsicherheitsspiele handeln! Du solltest der Meldeauflage Folge leisten, sonst droht dir eine Verwaltungsstrafe. Der Bescheid dazu muss dir als RsA-Brief zugestellt oder hinterlegt werden!

Warum und von wem kann ich Stadionverbot bekommen?

Die Österreichische Fußball-Bundesliga, der Dachverband der Vereine, kann dir für Bundesliga und Erste Liga ein bundesweites Stadionverbot von mindestens 6 Monaten bis zu 10 Jahren erteilen, wenn du gegen ihre Sicherheitsrichtlinien verstößt. Die Polizei und/oder die Vereine übermitteln der Liga deine Daten, und die Vereine setzen das Verbot auch um. Darüber hinaus kann ein Verein selbständig örtliche Stadionverbote von mindestens 2 Monaten bis zu 10 Jahren aussprechen, wenn du seine Hausordnung verletzt. Die Hausordnungen der Klubs entsprechen dabei den Liga-Richtlinien. Die Sicherheitsrichtlinien der Liga verbieten z.B. Raufhandel im Stadion, den Gebrauch von Pyrotechnik und das Betreten des Spielfeldes. Schon wenn wegen dieser Delikte oder Vergehen eine Anzeige gegen dich vorliegt, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Was kann ich dagegen tun? **VOR Verhängung eines Stadionverbots** bekommst du vom zuständigen Senat 3 der Liga einen Einschreibebrief mit der Aufforderung innerhalb von ca. 10-14 Tagen schriftlich (per Fax oder E-mail) Stellung zu nehmen. **NACH Verhängung des Verbots** hast du die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung/Hinterlegung des ebenfalls per Einschreiben zugestellten Beschlusses einen schriftlichen Protest einzulegen. Merke: Wenn du den Brief nicht behebst, bleibt das Stadionverbot trotzdem wirksam! Wende dich jedenfalls rechtzeitig an uns oder einen Anwalt! Wir werden dich beim Verfassen der Stellungnahme bzw. des Protests unterstützen.

Das Stadionverbot erlischt nach Ablauf der Gültigkeitsdauer automatisch. Du kannst aber auch einen Antrag auf vorzeitige Aufhebung stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, erhältst du einen Aufhebungsbeschluss. Bis dahin solltest du kein Stadion der höchsten zwei Spielklassen betreten. Wirst du nämlich dabei erkannt, verlängert sich ein bundesweites Stadionverbot automatisch um ein Jahr. Auch hier steht dir aber die Möglichkeit zur Stellungnahme offen. Örtliche Stadionverbote können vom Verein aufgehoben werden.

Die Polizei klopft an und will meine Wohnung durchsuchen. Was tun?

Das ist eine beschissene Situation, aber: Keine Panik! Atme erst einmal tief durch! Deine Wohnungstür wird nicht gleich eingetreten! Wenn du allein bist, kontaktiere umgehend eine Person deines Vertrauens (Mutter, Vater, Rechtsanwalt etc.). Die Wohnung darf von der Polizei nicht betreten werden, wenn keine Vertrauensperson anwesend ist, es sei denn bei »Gefahr in Verzug«. Frag, ob ein **Durchsuchungsbefehl** vorhanden ist. Ist dem der Fall, dann öffne und bitte die Polizisten am Gang zu warten während du den Durchsuchungsbefehl liest. Der Grund für die Hausdurchsuchung muss deutlich herauslesbar sein. Lass dich nicht einschüchtern oder verwirren! Oft beginnt die Polizei mit Aufforderungen wie: „Heraus mit den Drogen!“ oder ähnlichem, obwohl es um gänzlich anderes geht. Lass dich auf keine Diskussionen ein und rede mit den Beamten nur das Nötigste. Du darfst dich während der Hausdurchsuchung frei bewegen, telefonieren etc. Sollte man dir das untersagen wollen, dann fordere dein Recht höflich aber bestimmt ein. Du hast auch das Recht den Polizisten auf die Finger zu schauen. Es muss klar ersichtlich sein wonach gesucht wird. Solltest du bei deinen Eltern oder in einer Wohngemeinschaft wohnen, darf nur dein Zimmer durchsucht werden, nicht aber die Zimmer der Mitbewohner. Kein Beamter darf sich ohne dich in einem Zimmer aufhalten. Es dürfen auch nicht mehrere Polizisten verschiedene Zimmer durchsuchen. Werden Sachen beschlagnahmt, die dir gehören, dann lass dir die Beschlagnahmung unbedingt schriftlich bestätigen! Es dürfen übrigens nur Gegenstände mitgenommen werden, die auf dem Durchsuchungsbefehl explizit aufgeführt sind, oder als »sonstige Beweismittel« gelten können. Wenn z.B. Pflanzen gesucht werden, darf kein PC mitgenommen werden! Fordere jedenfalls eine Kopie des Durchsuchungsbefehls an. Die Polizei muss dir diese sofort aushändigen! Kontaktiere nach der Hausdurchsuchung umgehend uns, einen Anwalt und schreibe vor allem ein **Gedächtnisprotokoll**. In der Aufregung ist das Gedächtnis kurz, und später erinnerst du dich vielleicht nicht mehr an wichtige Details.

Die Tipps wurden in Absprache mit den Anwälten der Rechtshilfe Rapid angefertigt und von den zuständigen Personen und dem Anwalt des Stahlstadt Kollektivs nach bestem Wissen und Gewissen überarbeitet, sie sind aber weder fehlerfrei noch vollständig. Um sie so korrekt, umfassend und aktuell wie möglich zu halten, sind wir auf eure Mitarbeit angewiesen und bitten um Feedback! Unsere Kontaktadresse:

Rechtshilfe@stahlstadt-kollektiv.at

